

Zuchtprogramm für die Rasse Curly Horse des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2. Geographisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6. Selektionsmerkmale.....	4
7. Zuchtmethode.....	4
8. Unterteilung des Zuchtbuches.....	5
9. Anforderungen für die Eintragung in das Zuchtbuch.....	5
9.1 Zuchtbuchklassen für Hengste	5
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	5
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	7
9.2 Zuchtbuchklassen für Stuten	7
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	8
10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	8
10.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	8
10.1.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises.....	8
10.1.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	9
10.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	9
10.2.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	9
10.2.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	9
10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	9
10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	10
10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	10
10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	10
11. Selektionsveranstaltungen	10
11.1 Körung.....	10
11.2 Stutbucheintragung	11
11.3 Leistungsprüfungen	11
11.3.1 Hengstleistungsprüfungen.....	11
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen	11
12. Identitätssicherung / Abstammungssicherung	12

13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	13
13.1 Künstliche Besamung.....	13
13.2 Embryotransfer.....	13
13.3 Klonen.....	13
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	13
15. Zuchtwertschätzung.....	13
16. Beauftragte Stellen.....	13
17. Weitere Bestimmungen.....	15
17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Universal Equine Lifenumber - UELN).....	15
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	15
17.3 Transponder.....	15
17.4 Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	15
17.5 Amerikanische Organisationen.....	15
Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	16
Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung.....	17
Anlage 3 - <i>Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen</i>	19

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die nachfolgend aufgeführten Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Curly Horse.

Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse Curly Horse wurde am 3. Mai 2022 schriftlich vereinbart:

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.
- Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
- Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.
- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
- Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze für die Zucht der Rasse Curly Horse werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsgremien beschlossen. Sie sind der jeweils zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse Curly Horse sind für alle ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbände verbindlich und sind auf der Website des BZVKS (<https://kleinpferde-und-spezialpferderassen.de/zucht-2/grundsaeetze/>) und auf der Website der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo) veröffentlicht.

Der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. (nachfolgend als Verband oder BZVKS bezeichnet) veröffentlicht sein Zuchtprogramm für die Rasse Curly Horse auf <https://kleinpferde-und-spezialpferderassen.de/zuchtprogramme/>.

Die Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbände werden über Änderungen der Grundsätze durch entsprechende Veröffentlichung der Grundsätze auf der Website des BZVKS (<https://kleinpferde-und-spezialpferderassen.de/zucht-2/grundsaeetze/>) und auf der Website der FN (www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo) informiert.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der BZVKS das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- Deutschland
- den Mitgliedstaat Österreich und
- den Vertragsstaat Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.04.2024):

- 16 Stuten
- 2 Hengste

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Curly Horse ist ein umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist. Besonders charakteristisch ist das gewellte bzw. gelockte Deck- und Langhaar. Es gibt auch glatthaarige Curlys, die „Straight Curlys“ genannt werden. Pferdehaarallergiker reagieren in der Regel auf die Fellbeschaffenheit der Curlys nicht und zeigen verringerte bis keine allergischen Reaktionen. Aufgrund dieser besonderen Eignung für Pferdehaarallergiker ist eine möglichst große Typvariation des Curlys erstrebenswert, um alle Reit- und Fahrsportdisziplinen abzudecken.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Curly Horse
Herkunft	ursprüngliche Basis Nordamerika, bestehende Population entwickelte sich aus dieser Basis in Deutschland und Europa
besondere Eigenschaft	typisch für das Curly Horse ist, dass Pferdeallergiker auf diese Rasse verringerte bis keine allergische Reaktionen zeigen
Größe	ab ca. 135 cm;
Fell	gelocktes, gewelltes oder glatthaariges Fell
Farbe	alle Farben, auch Schecken

Typ	Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes / Ponys mit trockenem und ausdrucksvollem Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, die mandelförmig sein können, nicht zu großen Ohren, einer gut geformter Halsung, einer plastischen Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen Eine etwas kürzere Maulspalte gilt nicht als fehlerhaft.
Körperbau	Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: ein mittellanger, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, ein adäquat in den Rücken hineinreichender Widerrist; ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine längere, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe mit nicht zu hoch angesetztem Schweif, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand. Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, ausreichend großen Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, wohlgeformten, mittelgroßen Hufen. Außerdem eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk gut gewinkeltes Hinterbein.
Bewegungsablauf / Grundgangarten	fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.
Interieur, Veranlagung, Gesundheit	
<i>Charakter</i>	umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist. Ein guter Charakter und ein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.
<i>Gesundheit</i>	robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von genetischen Defekten

6. Selektionsmerkmale

Im Rahmen der Bewertung für die Eintragung in das Zuchtbuch gemäß den Eintragungsbestimmungen werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale

- Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab (bzw. weitere Gangarten)
- Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- oder Fahrpferd).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit-, Spring- und/oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist offen. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Folgende Rassen sind als Äquirassen anzusehen. Pferde dieser Rassen sind somit vollumfänglich, wie Pferde der Rasse Curly Horse, in die jeweilige Klasse des Zuchtbuches eintragungsfähig, deren Kriterien sie entsprechen:

- American Curly Horse / Curly Horse (ICHO)

- American Bashkir Curly Horse (ABC)

Folgende Rassen sind zur Veredlung der Rasse Curly Horse zugelassen:

- Reitpferderassen der WBFSH-Mitgliedszuchtverbände
- Englisches Vollblut
- American Quarter Horse, American Paint Horse, Appaloosa, Morgan, Mustang
- Missouri Foxtrotter
- Arabisches Vollblut
- Deutsches Reitpony

Anpaarungen von Pferden der zugelassenen Rassen untereinander und miteinander sind nicht zulässig.

Pferde der zugelassenen Rassen werden lediglich in Hengstbuch II / Stutbuch II für Curly Horse eingetragen. Sie erhalten einen entsprechenden Vermerk in dem Zuchtbuch.

Nachkommen von Eltern der zugelassenen Rassen sind nur dann in Hengstbuch I bzw. Stutbuch I eintragungsfähig, wenn sie einen maximalen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von 25 Prozent aufweisen. Nachkommen mit mehr als 25 Prozent Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen werden in Hengstbuch II bzw. Stutbuch II eingetragen.

Hengste und Stuten können in Hengstbuch I / Stutbuch I bzw. Vorbuch Hengste / Vorbuch Stuten nur dann eingetragen werden, wenn sie phänotypisch gelockt sind oder für sie der Nachweis eines vorhandenen der gelockten Variante des KRT25- und/oder SP6-Locus erbracht wurde.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch der Rasse Curly Horse besteht aus der Hauptabteilung (HA) und der Zusätzlichen Abteilung (ZA) und wird getrennt nach Hengsten und Stuten geführt.

Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang Hengste und
- Fohlenbuch Hengste.

Die Zusätzliche Abteilung für Hengste ist das

- Vorbuch Hengste.

Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang Stuten und
- Fohlenbuch Stuten.

Die Zusätzliche Abteilung für Stuten ist das

- Vorbuch Stuten.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang Hengste (AH)	Anhang Stuten (AS)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch Hengste (VH)	Vorbuch Stuten (VS)

9. Anforderungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung des BZVKS sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch. Hengste und Stuten werden nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln der Satzung und des Zuchtprogramms festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

9.1 Zuchtbuchklassen für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rassen Curly Horse, American Curly Horse/

Curly Horse (ICHO) bzw. American Bashkir Curly Horse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die einen maximalen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von 25 Prozent aufweisen,
- die phänotypisch gelockt sind oder für die der Nachweis der gelockten Variante des KRT25- und/oder SP6-Locus erbracht wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des BZVKS gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als Curly Horse oder einer der Äquirassen registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch I nicht voll erfüllen, sind in das Hengstbuch I eintragungsfähig. Für diese Pferde und deren Nachkommen gilt Bestandsschutz.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rassen Curly Horse, American Curly Horse/ Curly Horse (ICHO) bzw. American Bashkir Curly Horse sowie der zugelassenen Rassen eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt,
- sofern sie einen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten 3 Generationen) von über 25 Prozent aufweisen.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als Curly Horse oder einer der Äquirassen registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch II nicht voll erfüllen, sind in das Hengstbuch II eintragungsfähig. Für diese Pferde und deren Nachkommen gilt Bestandsschutz.

Darüber hinaus werden auf Antrag mindestens 3jährige Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt,
- sofern sie einen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von über 25 Prozent aufweisen.

9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste der Rassen Curly Horse, American Curly Horse/Curly Horse (ICHO) bzw. American Bashkir Curly Horse eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse,

- sofern sie einem Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von über 25 Prozent aufweisen,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch Hengste in den Anhang Hengste erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden auf Grund der Abfohlmeldung alle Hengstfohlen der Rasse Curly Horse eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse.

9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Curly Horse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die phänotypisch gelockt sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt.

9.2 Zuchtbuchklassen für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten der Rassen Curly Horse, American Curly Horse/Curly Horse (ICHO) bzw. American Bashkir Curly Horse eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die einen maximalen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von 25 Prozent aufweisen,
- die phänotypisch gelockt sind oder für die der Nachweis der gelockten Variante des KRT25- und/oder SP6-Locus erbracht wurde,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung und gemäß 11.2 Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als Curly Horse oder einer der Äquirassen registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in Stutbuch I nicht voll erfüllen, sind in das Stutbuch I eintragungsfähig. Für diese Pferde und deren Nachkommen gilt Bestandsschutz.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten der Rassen Curly Horse, American Curly Horse/Curly Horse (ICHO) bzw. American Bashkir Curly Horse sowie der zugelassenen Rassen eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt,
- sofern sie einen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von über 25 Prozent aufweisen.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als Curly Horse oder einer der Äquirassen registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in Stutbuch II nicht voll erfüllen, sind in das Stutbuch II eintragungsfähig. Für diese Pferde und deren Nachkommen gilt Bestandsschutz.

Darüber hinaus werden auf Antrag mindestens 3jährige Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt,
- sofern sie einen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von über 25 Prozent aufweisen.

9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten der Rassen Curly Horse, American Curly Horse/ Curly Horse (ICHO) bzw. American Bashkir Curly Horse eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse,
- sofern sie einem Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von über 25 Prozent aufweisen,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I oder II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch Stuten in den Anhang Stuten erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden auf Grund der Abfohlmeldung alle Stutfohlen der Rasse Curly Horse eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse.

9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Curly Horse entsprechen,
- die phänotypisch gelockt sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- für die das Ergebnis eines Tests auf PSSM vorliegt.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Mutter	Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang		
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X	

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließ-

lich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte bei Fuß der Mutter durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.1.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Kontaktdaten sowie Angaben zur Website des Zuchtverbandes
- b) Ausstellungstag und -ort
- c) Name und Lebensnummer (UELN)
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers
- f) Deckdatum der Mutter
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht
- h) Kennzeichnung (Transpondernummer)
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern, Großeltern und Urgroßeltern eingetragen sind
- j) Name, Lebensnummer (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Name, Lebensnummer (UELN) und Rasse zwei weiterer Generationen
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- l) Körurteil
- m) alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen und das neueste Ergebnis der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes gemäß Zuchtprogramm
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei allen Zuchttieren, die einer Abstammungsüberprüfung unterzogen wurden
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die entsprechenden Angaben zu seinen genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners

10.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für eine Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte bei Fuß der Mutter durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten.
- Das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.2.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung muss, sofern die entsprechenden Daten zu dem Pferd vorliegen, mindestens dieselben Angaben wie eine Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis enthalten.

10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für das Zuchtmaterial, bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen, die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt bzw. dem aufnehmenden Zuchtverband vorgelegt werden.

Zudem muss Zuchtmaterial zwingend von einer entsprechenden Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.

Der Verband stellt Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial nach den Grundbestimmungen unter B.10 seiner Satzung aus.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden gemäß VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt, sofern das/die Spendertier/e in der entsprechenden Klasse des Zuchtbuches des Verbandes eingetragen ist/sind und enthalten die geforderten Mindestinhalte.

Es werden die Muster im Anhang I, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2020/602, ergänzt durch die DVO (EU) 2021/761, verwendet.

Der Verband macht bei der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial von der Ausnahme gemäß Artikel 31 Absatz 1 der VO (EU) 2016/1012 Gebrauch.

Hierfür übermittelt er, nach entsprechender Antragstellung durch den gewinnenden und mit der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial beauftragten Zuchtmaterialbetrieb, den Teil bzw. die Teile der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, welche die erforderlichen Angaben zu dem Spendertier enthält bzw. zu den Spendertieren enthalten und mit Datum Unterschrift und Stempel des Zuchtverbandes bestätigt wurden.

Der gewinnende Zuchtmaterialbetrieb stellt, unter Verwendung dieses Teils bzw. dieser Teile, die entsprechende Tierzuchtbescheinigung für das jeweilige Zuchtmaterial aus.

Die aktuelle Liste mit den vom Verband mit der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial beauftragten Zuchtmaterialbetrieben kann, nach entsprechender Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE), unter dem Link <https://tgrdeu.genres.de/tierzuchtrecht/> eingesehen werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial bestehen aus mehreren Teilen.

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bestehen aus zwei Teilen (A und B), die für Embryonen aus vier Teilen (A, B, C und D).

- a) Teil A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Teile A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen, mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials, stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Teil B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit den
 - Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
 - Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Teil C, mit den Angaben zu den Embryonen, und Teil D, mit den Angaben zum Empfängertier, der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Eine Rückverfolgbarkeit der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Teile der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches (Vorbuch) eingetragen wird, muss eine Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd - keine Tierzuchtbescheinigung gemäß EU-Tierzucht-Verordnung“ ausgestellt werden.

10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss, sofern die entsprechenden Daten zu dem Pferd vorliegen, mindestens dieselben Angaben wie eine Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis enthalten.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung der Selektionsmerkmale (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Selektionsmerkmal schlechter als 5,0 bewertet wird,

- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtlich anerkannter Zuchtverbände können nur übernommen werden (Anerkennung), sofern sie mit den Körergebnissen des BZVKS vergleichbar sind.

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Eintragung in Stutbuch I, Stutbuch II und Vorbuch Stuten beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Eine Hengstleistungsprüfung ist zum weiteren Informationsgewinn über die Leistung des Hengstes sowie die Vererbungsleistung seiner Eltern erwünscht, jedoch keine Pflicht für die Eintragung in Hengstbuch I.

Hengste, die gemäß 11.3.1.1 die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß 11.3.1.2 die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren oder Western aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

11.3.1.1 Feld- und Kurzprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3). Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Curly Horse (bzw. der Äquirassen) sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EXI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten (Wesenstest)
- Prüfung DI - **2 Tage Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten

11.3.1.2 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung im Feld oder als Kurzprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn Erfolge in Turniersportprüfungen nachgewiesen werden können. Die Turniersportprüfung kann in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Western abgelegt werden.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in
 - Dressur Kl. A oder
 - Springen Kl. A oder
 - Fahren Kl. A oder
 - Vielseitigkeit Kl. VA oder
- die 3malige Platzierung in einer höherwertigen Prüfung der einzelnen Disziplinen.
- Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:
 - die fünfmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse oder Working Cowhorse bzw.
 - die zehnmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in der Disziplin Trail.
- Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/ Freizeitponys sowie ab 2018 beim Süddeutschen Championat des Freizeitpferdes / Freizeitponys anerkannt:
 - das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Eine Stutenleistungsprüfung ist zum weiteren Informationsgewinn über die Leistung der Stute sowie die Vererbungsleistung seiner Eltern erwünscht, jedoch keine Pflicht für die Eintragung in das Stutbuch I.

Stuten, die gemäß 11.3.2.1 die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß 11.3.2.2 die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren oder Western aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

11.3.2.1 Stations- und Feldprüfung

Die Stutenleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Stutenleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Curly Horse (bzw. der Äquirassen) sowie für Stuten der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EI - Feldprüfung - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung EXI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten (Wesenstest)

11.3.2.2 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen werden können. Die Turniersportprüfung kann in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Western abgelegt werden.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in
 - Dressur Kl. A oder
 - Springen Kl. A oder
 - Fahren Kl. A oder
 - Vielseitigkeit Kl. VA oder
- die 3malige Platzierung in einer höherwertigen Prüfung der einzelnen Disziplinen.
- Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:
 - die fünfmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse oder Working Cowhorse bzw
 - die zehnmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in der Disziplin Trail.
- Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/ Freizeitponys sowie ab 2018 beim Süddeutschen Championat des Freizeitpferdes/ Freizeitponys anerkannt:
 - das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

12. Identitätssicherung / Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den grundlegenden Bestimmungen unter B.12 der Satzung.

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird das betreffende Pferd nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) die Deck- und/oder Abfohlmeldung dem Verband nicht vorliegt bzw. vorliegen,
- d) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband

eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet, sofern diese noch nicht durchgeführt wurde.

Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Für Spendertiere von Zuchtmaterial ist dem Verband grundsätzlich ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

13.1 Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen Hengste

- der Rasse Curly Horse (bzw. der Äquirassen) nur eingesetzt werden, wenn sie auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß 11.1 Körung dieses Zuchtprogramms gekört wurden und in Hengstbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.
- der zugelassenen Rassen nur eingesetzt werden, wenn sie in Hengstbuch II des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

13.2 Embryotransfer

Für einen Embryotransfer dürfen Spenderstuten

- der Rasse Curly Horse (bzw. der Äquirassen) nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.
- der zugelassenen Rassen nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch II des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

13.3 Klonen

Die Technik des Klonens ist im Rahmen dieses Zuchtprogramms nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch der Rasse Curly Horse eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm für die Rasse Curly Horse ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch Hengste und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch Stuten eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Eine genetische Besonderheit der Rasse Curly Horse ist die gelockte Variante des KRT 25- und/oder SP6-Locus.

Das Vorhandensein der phänotypischen Locken bzw. der gelockten Variante des KRT 25- und/oder SP6-Locus ist gemäß den Eintragungsbestimmungen bei der Zuchtbucheintragung zu berücksichtigen.

Genetische Defekte gemäß Anlage 1 und genetische Besonderheiten finden im Zuchtprogramm Berücksichtigung, werden in der Tierzuchtbescheinigung der betreffenden Tiere angegeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 veröffentlicht.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) - Bereich Zucht Freiherr-von-Langen-Straße 13 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11 72532 Gomadingen - Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a 16845 Neustadt / Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de / stendal@pzvba.de www.pferde-brandenburg-anhalt.de / www.pferde-sachsen-anhalt.de	Leistungsprüfung

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Charles-Darwin-Ring 4

8050 Rostock

E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de

www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Schloss Wickrath 7

41189 Mönchengladbach

E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de

www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Am Fohlenhof 1

67816 Standenbühl

E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de

www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

Käthe-Kollwitz-Platz 2

01468 Moritzburg

E-Mail: info@pzzvst.de

www.pzzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Sudmühlenstraße 33

48157 Münster

E-Mail: info@westfalenpferde.de

www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151

24106 Kiel

E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de

www.pferdestammbuch-sh.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Vor den Höfen 32

31303 Burgdorf

E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de

www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pfützenstraße 67

64347 Griesheim

E-Mail: vphessen@t-online.de

www.ponyverband.de

Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V.

Im Kanaleck 10

30926 Seelze OT Lohnde

E-Mail: info@vzap.org

www.vzap.org

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Grafenhorststraße 5

49377 Vechta

E-Mail: info@pferdestammbuch.com

www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Am Allerufer 28

27283 Verden

E-Mail: info@zfdp.de

www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Universal Equine Lifenumber - UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 484 85 15021 06

Dabei bedeuten:

- DE_ - Ländercode für Deutschland = 276 bzw. DE (gefolgt von einem Leerzeichen)
- 484 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 384)
- 85 - Rasseschlüssel (85 = Spezialpferde)
- 15021 - laufende Registriernummer innerhalb eines Jahres
- 06 - letzten beiden Stellen des Geburtsjahres (2006)

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

17.3 Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

17.4 Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

17.5 Amerikanische Organisationen

Die bekannten amerikanischen Zuchtorganisationen sind

- ABC (American Bashkir Curly Horse Registry)
für die Rasse American Bashkir Curly Horse und
- ICHO (International Curly Horse Organization)
für die Rasse American Curly Horse / Curly Horse.

Die Rassen American Curly Horse / Curly Horse und American Bashkir Curly Horse sind als Äquirassen anzusehen.

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Auszug aus Anlage 1 zur ZVO

genetischer Defekt (Letalfaktoren)	Untersuchung / Aufnahme durch ...	maximal tolerierter Grad der Ausbildung	Bestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	Monitoring bei erfassten Pferden
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	Gentest bei Verdacht	alle Genvariationen	Hengste und Stuten kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

Gesundheitsmerk- male	Untersuchung / Aufnahme durch ...	maximal tolerierter Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen für Stuten und Hengste - Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfass- ten Pferden
Kieferanomalien	Hengste tierärztliche Untersu- chung Stuten bei Verdacht tierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste keine Körzulassung und Eintragung in Anhang Stuten Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des Zuchtverbandes Auskunft kann bei Zuchtverband eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste tierärztliche Untersu- chung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste keine Körzulassung und Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des Zuchtverbandes Auskunft kann bei Zuchtverband eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratori- schem Atemgeräusch tierärztliche Untersu- chung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste keine Körzulassung und Eintragung in Anhang Stuten Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des Zuchtverbandes Auskunft kann bei Zuchtverband eingeholt werden
Patellaluxation bzw. Patellafixation	Hengste tierärztliche Untersu- chung (Palpation) auf- grund palpatorischer und adspektorischer Untersu- chung	eine dislozierbare Patella	Hengste keine Körzulassung und Eintragung in Anhang Stuten Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des Zuchtverbandes Auskunft kann bei Zuchtverband eingeholt werden

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN)
und Transpondernummer: _____

Farbe und Abzeichen verglichen:

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand:

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?

nein ja, und zwar: _____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? nein ja _____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? nein ja _____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand nein ja _____

7.2 Störungen unter Belastung nein ja _____

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? nein ja _____

8.2 Unnormale Konsistenz nein ja _____

8.3 Unnormale Größe nein ja _____

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
 nein ja _____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten nein ja _____

9.2 Unnormale Gelenksfüllung nein ja _____

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? nein ja _____

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

nein ja _____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein ja _____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja _____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst festgestellt werden?

nein ja _____

Mir ist nicht bekannt, dass bei anderen Pferden des Bestandes eine ansteckende Krankheit festgestellt wurde.

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur nein ja

Schweif-Korrektur nein ja

Kopper-OP nein ja

Kehlkopf-pfeifer-OP/Ton-OP nein ja

Korrektur von Bockhuf/

Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen nein ja

Sonstige Eingriffe: _____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körnung verweigert worden. nein ja

Ort, Datum

(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!

Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/lp-richtlinie/lp-richtlinie